

GZ.: BMI-WA1000/0048-III/6/2018

Wien, am 10. Oktober 2018

Sebastian Mery

per E-Mail

BMI - III/6 (Abteilung III/6)
Herrengasse 7, 1010 Wien
Tel.: +43 1 53126 90 5203
Org.-E-Mail: BMI-III-6@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Wahlangelegenheiten
Softwarepakete zur Unterstützung von Wahlen; Auskunft gem. § 2 des Auskunftspflichtgesetzes

Sehr geehrter Herr Mery!

Zu Ihrer dem Bundesministerium am 16. August 2018 herangetragenen Anfrage gemäß § 2 des Auskunftspflichtgesetzes wird mitgeteilt:

Die Ermittlung der Ergebnisse vom bundesweit durchgeführten Wahlereignissen (darunter fallen Nationalratswahlen, Bundespräsidentenwahlen, Europawahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen) erfolgt ohne die Unterstützung von IT-Lösungen, somit ausschließlich in Papierform.

Für die Entgegennahme und Verarbeitung von gesetzlich verankerten Sofortmeldungen durch die nachgeordneten Landeswahlbehörden bedient sich die Bundeswahlbehörde einer im Rechnungszentrum des Bundesministeriums für Inneres angesiedelten Inhouse-Lösung. Die Übertragung der für die Öffentlichkeitsarbeit am Wahltag und den Tagen danach benötigten Daten findet im Weg eines normiertes Filetransfers über eine hierzu geschaffene Schnittstelle des Rechnungszentrums statt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

AL Mag. Robert Stein

elektronisch gefertigt

